



**motorfluggruppe
fricktal**

Betriebsreglement

Ausgabe 01. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. STARTBERECHTIGUNG.....	3
3. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR BESTIMMTE FLUGZEUGE	4
4. MFGF-FLUGPLATZEINWEISUNG	5
5. MFGF- KONTROLLFLÜGE.....	5
5.1 KONTROLLFLUGPFlicht UND AUSNAHMEN	5
5.2 VORAUSSETZUNGEN, ADMINISTRATION, VORBEREITUNG.....	6
5.3 JÄHRLICHER KONTROLLFLUG	6
5.4 ERWEITERUNG DER GÜLTIGKEIT DES KONTROLLFLUGS AUF ANDERE FLUGZEUGE (AUSSER HB-PLQ).....	7
6. NUTZUNG DER MFGF-FLUGZEUGE FÜR BESTIMMTE FLUGARTEN	8
7. TAG- UND NACHTGRENZEN	8
8. FLUGZEUGMIETPREISE & LANDETAXEN	8
9. VERSICHERUNGEN	8
10. FLUGZEUGRESERVATIONEN.....	8
10.1 ALLGEMEINES	8
10.2 BEGRIFFE	9
10.3 RESERVATIONSSYSTEM.....	9
10.4 MINDESTFLUGZEITEN	9
10.5 ORT DER ÜBERNAHME UND RÜCKGABE.....	10
10.6 BESTIMMUNGEN BEI LÄNGEREN RESERVATIONEN.....	10
11. HANGARIERUNG & FLUGZEUGREINIGUNG.....	10
12. STÖRUNGEN & MÄNGEL AN FLUGZEUGEN	11
13. BETANKUNG	11
14. ÜBERFÜHRUNGSFLÜGE ZU WARTUNGSZWECKEN.....	11
15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER MFGF	11
16. SANKTIONEN	12
17. INKRAFTTREten	12
ANHANG 1: PREISLISTEN.....	13
ANHANG 2: REGLEMENT FLIEGEN PRO	14
ANHANG 3: MERKBLATT VERSICHERUNGEN.....	15
ANHANG 4: ORGANIGRAMM	18
ANHANG 5 VERTRAG ÜBER FLUGZEUGMIETE	19

1. Allgemeines

Zur sprachlichen Vereinfachung gelten die männlichen Bezeichnungen sowohl für Pilotinnen als auch für Piloten.

Dieses Reglement basiert auf Artikel 12 der Statuten der MFGF vom 21. Oktober 2021. Es regelt verbindlich die Benutzungsberechtigung und enthält die geltenden Bedingungen und Vorschriften für die Benutzung der Flugzeuge der MFGF durch deren Mitglieder.

Es regelt nicht Belange, welche durch den Regionalverband Fricktal des AeCS als Halter des Flugplatzes Fricktal-Schupfart geregelt werden. Das Flugplatzbetriebsreglement des Regionalverbands des AeCS ist diesem Betriebsreglement vorangestellt. Es regelt alle juristischen, organisatorischen und technischen Verfahren auf dem Flugplatz Fricktal-Schupfart.

Dieses Reglement enthält allenfalls restriktivere Bedingungen als die gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des BAZL, umgekehrt können jedoch die Bestimmungen in diesem Reglement niemals mehr erlauben als die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Behörden es zulassen.

Für sämtliche Schulungsflüge ist zudem das vom BAZL genehmigte Betriebsreglement der Motorflugschule Fricktal verbindlich.

Werden Flugzeuge einer anderen Flugschule oder einer anderen Flugzeugvermietungsorganisation für die MFGF-Schulung eingesetzt, gelten die jeweils restriktiveren, konservativeren Regeln der zwei Betriebsreglemente.

Der Grundsatz einer gesunden Finanzlage und einer kameradschaftlichen Fluggruppe heisst: Möglichst viele Arbeiten durch unentgeltliche Mitarbeit ausführen.

Die Vergabe von Arbeiten und Dienstleistungen gegen Bezahlung an Personen ohne Dienstleistungsvertrag mit der MFGF bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

2. Startberechtigung

Nur MFGF-Aktivmitglieder, welche ordnungsgemäss in die Gruppe aufgenommen wurden und über die entsprechenden gültigen fliegerischen und medizinischen Lizenzen verfügt, sind berechtigt als Kommandant Flugzeuge der MFGF zu führen. Zusätzlich müssen die Ziffern 3 bis 5 dieses Reglements erfüllt sein.

Schulungs- und Schnupperflüge dürfen unter der Aufsicht eines MFGF-Motorfluglehrers (FI) auch Personen ausführen, welche nicht oder noch nicht in der MFGF aufgenommen sind.

Piloten in Grundausbildung (noch ohne fliegerische Lizenz, aber im Besitze eines Medicals) oder Piloten im Familiarization- / Differencetraining, dürfen Alleinflüge nur ausführen, wenn:

A) der zugeteilte Fluglehrer (FI):

- ein ausführliches Briefing auf dem Flugplatz erteilt hat.

- die Bewilligung dazu unmittelbar vor dem Flug erteilt hat (schriftlicher Flugauftrag für Flüge ausserhalb der Platzrunde für Grundausbildung).

B) und einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- Der Fluglehrer ist auf dem Platz anwesend.
- Der Fluglehrer ist per Funk erreichbar, falls er einen weiteren Schulungsflug durchführt.
- Für längere Navigationsflüge muss der Fluglehrer die ganze Zeit erreichbar sein.

Grundschüler müssen vor Antritt der Schulung - spätestens jedoch nach der vierten Blockstunde - die Schulungsvereinbarung auf dem Personaldatenblatt unterzeichnen und die Kautions leisten.

Jeder Pilot hat die Verpflichtung, sich vor seinen Flügen über Meteo, Notam, DABS, Gefahrenbulletin, Tag- und Nachtgrenzen sowie Flugsicherungsangaben zu informieren. Er ist dafür verantwortlich, dass seine Flüge in der elektronischen Startliste eingetragen sind (Erläuterungen: s. Punkt 7). Das Flugreisebuch wird durch den Piloten nach jedem Flug mit den notwendigen Angaben zum Flug und allfälligen Mängeln nachgeführt. Der Pilot bestätigt dort mittels Unterschrift die Korrektheit seiner Angaben. Gleichzeitig bestätigt er damit die geflogenen Minuten zu seinen Lasten.

3. Mindestanforderungen für bestimmte Flugzeuge

Die Flugzeuge der MFGF sind in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Eigenschaften der Flugzeuge	Zutreffend auf	Anforderungen für Betrieb als PIC
1	Flugzeuge der Klasse SEP (single engine piston) mit Festpropeller und Festfahrwerk in Bugradanordnung.	HB-POF HB-POE HB-PBH HB-PBV HB-KMF	Flugschüler: Min. 5 h auf dem Muster, abgeschlossene Familiarisation bzw. Differenztraining unter Aufsicht eines MFGF-Fluglehrers oder CRI. Lizenzinhaber: LAPL/PPL mit gültigem Class Rating SEP und abgeschlossene Familiarisation bzw. Differenztraining
2	Leistungsstärkere Flugzeuge mit Verstellpropeller und ggf. Einziehfahrwerk	HB-PIG HB-KTR	Flugschüler: Min. 10 h auf dem Muster, abgeschlossene Familiarisation bzw. Differenztraining unter Aufsicht eines MFGF-Fluglehrers oder CRI. Lizenzinhaber: LAPL/PPL mit gültigem Class Rating SEP und abgeschlossene Familiarisation bzw. Differenztraining (min. 2h Flugzeit)

3	Heckradflugzeuge	HB-PLQ	Lizenzinhaber: LAPL/PPL mit mindestens 100h Gesamtflugerfahrung und abgeschlossenes Differenztraining (min. 3h Flugzeit)
---	------------------	--------	--

Das Differenztraining bei der Kategorie 3 unterteilt sich in zwei Stufen:

1. Stufe: Ausbildung Graspiste

Die Ausbildung findet ausschliesslich auf Graspisten statt. Nach Abschluss der 1. Stufe ist dem Piloten der Start und die Landung nur auf Graspisten erlaubt (Not- und vorsorgliche Landungen ausgenommen).

2. Stufe: Ausbildung Hartbelagpiste

Nach Abschluss der 1. Stufe müssen mind. 50 Landungen auf Graspisten absolviert werden, bevor mit der 2. Stufe begonnen werden darf. In dieser Stufe sollen dem Piloten profunde Kenntnisse über die Landetechnik auf Hartbelag, insbesondere bei Seitenwind, vermittelt werden. Erst mit Abschluss von beiden Stufen ist das Differenztraining vollständig abgeschlossen

4. MGF-Flugplatzeinweisung

Neue MGF-Mitglieder haben vor ihrem ersten Flug auf einem MGF-Flugzeug mit einem MGF-Fluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) eine Einweisung zu absolvieren, welche die lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten aufzeigt. Sie besteht aus einer Bodeneinweisung und mindestens einem Flug.

5. MGF- Kontrollflüge

5.1 Kontrollflugpflicht und Ausnahmen

Kontrollflüge sind für alle Piloten, welche MGF Flugzeuge mieten, obligatorisch. Um ein Flugzeug mieten und als PIC führen zu dürfen, muss innerhalb der letzten 12 Monate ein Kontrollflug mit einem MGF-Fluglehrer (FI) oder MGF-Einweisungsberechtigten (CRI) absolviert worden sein. Ausgenommen von der Kontrollflugpflicht sind Piloten, welche:

- Innerhalb der letzten 12 Monate in der MGF eine Familiarization oder ein Differenztraining absolviert haben¹
- Innerhalb der letzten 12 Monate einen SEP/ MEP EASA-Skill Test oder Proficiency Check bestanden haben¹
- Fluglehrer oder Einweisungsberechtigte sind

¹ Piloten, welche durch diese Bedingung von der Kontrollflugpflicht befreit sind, schicken einen Nachweis ans Sekretariat (Flugbucheintrag oder Kopie der entsprechenden BAZL-Form).

Der Cheffluglehrer kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und einzelne Piloten von der Pflicht zu zusätzlichen Kontrollflügen befreien, wenn die Erfahrung und der aktuelle Trainingsstand des Piloten dies rechtfertigen.

5.2 Voraussetzungen, Administration, Vorbereitung

Die Kontrollflüge werden nach Weisung des Cheffluglehrers durchgeführt.

Zur Abnahme von Kontrollflügen sind nur Fluglehrer (FI) und Einweisungsberechtigte (CRI) der MFGF berechtigt. Es dürfen maximal zwei Kontrollflüge hintereinander mit dem gleichen FI/CRI durchgeführt werden. Der nächste Kontrollflug hat mit einem anderen FI/CRI zu erfolgen.

Die Kontrollflüge werden im persönlichen Flugbuch bestätigt. Weiter wird in der internen Checkflugliste der Kontrollflug mit Datum und Visum des Instruktors eingetragen.

Der Kontrollflug ist gründlich vorzubereiten. Dazu gehört neben der üblichen Flugvorbereitung eine theoretische Auseinandersetzung mit der Flugzeugdokumentation für das geflogene Luftfahrzeug, und Luftfahrzeuge, auf welche die Gültigkeit des Kontrollflugs erweitert werden soll (siehe Abschnitt 5.3 & 5.4).

Weitere Kontrollflüge können durch den Fluglehrer (FI) bzw. Einweisungsberechtigten (CRI) angeordnet werden, wenn das beobachtete Verhalten eines Piloten Anlass dazu gibt.

Piloten, welche beim obligatorischen Kontrollflug ungenügende Leistungen gezeigt oder den Kontrollflug versäumt haben, ist die Benützung der MFGF-Flugzeuge untersagt, bis die Bedingungen gem. Punkt 5 erfüllt sind.

5.3 Jährlicher Kontrollflug

Fliegt ein Pilot Flugzeuge der Kategorien 1 und 2, ist der Kontrollflug grundsätzlich auf dem Flugzeug der Kategorie 2 auszuführen.

Fliegt ein Pilot zusätzlich das Flugzeug der Kat. 3 (SUPER CUB), so hat er auf diesem Flugzeug einen zusätzlichen Kontrollflug zu absolvieren.

<u>Flugzeugmuster auf welchem der Kontrollflug absolviert wird</u>	<u>Kontrollflug automatisch auch gültig für folgende FLZ-Muster¹</u>	<u>Kontrollflug kann im Ermessen des FI/CRI auf folgende FLZ-Muster erweitert werden (siehe Abschnitt 5.4)</u>
Bristell B23-915 (Kat. 2)	---	PA28 (HB-POF/ HB-POE/ HB-PBH/ HB-PBV/ HB-PIG ²) Tecnam P2008JC (HB-KMF)

Piper Arrow III (Kat. 2)	PA28 (HB-POF/ HB-POE/ HB-PBH/ HB-PBV)	Bristell B23-915 (HB-KTR) ³ Tecnam P2008JC (HB-KMF)
Piper Cadet /Archer / (Kat. 1)	Piper Archer / Cadet (Kat. 1)	Tecnam P2008JC (HB-KMF)
Piper Super Cub (Kat. 3)	---	---
Tecnam P2008JC (Kat.1)	---	PA28 (HB-POF/ HB-POE/ HB-PBH/ HB-PBV)

¹ Vorausgesetzt der Pilot ist gemäss den Bestimmungen auch berechtigt, die entsprechenden Muster zu fliegen.

² Im darauffolgenden Jahr muss der Kontrollflug auf Piper Arrow III erfolgen

³ Im darauffolgenden Jahr muss der Kontrollflug auf Bristell B23-915 erfolgen

5.4 Erweiterung der Gültigkeit des Kontrollflugs auf andere Flugzeuge (ausser HB-PLQ)

Piloten, welche regelmässig verschiedene MFGF-Flugzeuge mieten, können unter gewissen Umständen von Erleichterungen profitieren: Sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, steht es dem Fluglehrer, welcher den Checkflug abnimmt, frei, die Gültigkeit des Checkflugs auf weitere Kategorien/ Luftfahrzeuge* zu erweitern:

- Mindestflugerfahrung: 100 Stunden
- Mindestflugzeit innerhalb der vergangenen 12 Monate: 20 Stunden
- Mindestanzahl Starts und Landungen auf dem Flugzeug, auf welches der Kontrollflug erweitert wird: 3 Starts, 3 Landungen innerhalb der vergangenen 12 Monate
- Sehr guter nachgewiesener Trainingsstand im Rahmen des Kontrollflugs

Beispiel: Der Pilot «Klaus» fliegt seit vielen Jahren regelmässig einmotorige Kleinflugzeuge. Er fliegt neben der Piper Arrow III auch die Bristell B23-915 sowie die Tecnam P2008JC. Sein Fluglehrer erkennt im Rahmen des Kontrollflugs auf der HB-PIG, dass Klaus viel Erfahrung mitbringt, seriös vorbereitet ist und im Kontrollflug eine gute oder sehr gute fliegerische Leistung zeigt. Weil Klaus alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt, notiert der Fluglehrer in Klaus' Flugbuch, dass der Kontrollflug auf der HB-PIG auch für die HB-KTR sowie die HB-KMF gültig ist.

* gilt aufgrund der Besonderheiten der Super Cub nicht für die HB-PLQ. Auf dieser ist immer ein zusätzlicher Checkflug zu absolvieren.

6. Nutzung der MFGF-Flugzeuge für bestimmte Flugarten

Für Schulungsflüge gilt das vom BAZL genehmigte Betriebsreglement der Motorflugschule Fricktal.

Formationsflüge, egal ob in enger oder loser Formation, sind grundsätzlich mit einem erhöhten Risiko verbunden und deshalb mit MFGF-Flugzeugen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Es hat vor dem Flug ein Briefing mit allen Beteiligten zu erfolgen
- Das Briefing beinhaltet unter anderem eine klare Verteilung der Rollen («Formationsführer»/ «Flügelmann»), einen Kommunikationskanal im Flug (Air-to-Air-Frequenz) und einen Ausweichplan bei unerwartetem gegenseitigen Sichtverlust im Flug
- Bei Foto- oder Filmaufnahmen wird das Aufnahmegerät nicht durch den fliegenden Pilot/ die fliegende Pilotin bedient

7. Tag- und Nachtgrenzen

Sichtflüge am Tag sind so zu planen und durchzuführen, dass die Landung spätestens 15 Minuten vor Ende der bürgerlichen Abenddämmerung erfolgt. So wird sichergestellt, dass in unerwarteten Situationen jederzeit ein zweiter Anflug oder ein Flug zum Ausweichflugplatz (z.B. Birrfeld) noch vor Ende der bürgerlichen Abenddämmerung möglich ist.

8. Flugzeugmietpreise & Landetaxen

Die Mietpreise werden durch den Vorstand der MFGF festgelegt und können jederzeit der aktuellen Marktsituation angepasst werden. Die neuen Preise werden dann durch den Vorstand kommuniziert.

Lande- und andere Taxen auf fremden Flugplätzen sind durch die Piloten der MFGF in jedem Fall selbst und direkt zu bezahlen. Ausnahmen sind Schulungsflüge in Basel und Sion. Diese werden durch das Sekretariat bezahlt und dem Mitglied weiterverrechnet.

9. Versicherungen

Art, Umfang, Bedingungen und Leistungen der von der MFGF für den Flugbetrieb abgeschlossenen Versicherungen sind im Anhang 2 dieses Betriebsreglementes festgehalten.

10. Flugzeugreservationen

10.1 Allgemeines

Grundsatz: Ein Flugzeug soll nicht länger als nötig reserviert werden. Ein Flugzeug darf nur verwendet werden, wenn im Reservationssystem ein Eintrag gemacht worden ist.

Wird ein reserviertes Flugzeug nicht innerhalb von 30 Minuten nach Reservationsbeginn übernommen, erlischt die Reservation und das Flugzeug steht zur Weitervermietung zur Verfügung.

Die Flüge sind so zu planen und durchzuführen, dass das Flugzeug auf das Ende der reservierten Zeit wieder auf dem Flugplatz Fricktal-Schupfart bzw. auf dem Stationierungsflugplatz gereinigt übergeben werden kann, unabhängig davon ob zum Zeitpunkt des Abfluges schon eine anschliessende Reservation vorlag.

Nicht benötigte Reservationen sind frühzeitig vor Beginn der Reservation zu löschen. Ist das Flugzeug wesentlich früher als reserviert in Schupfart zurück, ist es im Reservationssystem wieder freizugeben.

10.2 Begriffe

Stundenreservation: stundenweise Reservation bis 7 Stunden pro Tag

Tagesreservationen: über 7 Stunden pro Tag, zusammenhängend

10.3 Reservationssystem

Alle Reservationen, ausgenommen Schulungsflüge mit FI oder CRI, sind durch den Piloten im Online-Reservationssystem einzugeben. Die Reservationen können grundsätzlich ab einem beliebigen Internetanschluss eingetragen oder gelöscht werden. Mitglieder, welche nicht über einen Internetanschluss verfügen, können über den auf dem Flugplatz installierten PC ihre Buchungen vornehmen. Nur in Ausnahmefällen soll das Sekretariat mit dieser Aufgabe belastet werden.

Um eine möglichst hohe Auslastung der Fluglehrer zu gewährleisten sind sämtliche Schulungsflüge mit FI oder CRI über das Sekretariat zu koordinieren und im Reservationssystem eintragen zu lassen.

10.4 Mindestflugzeiten

Stundenreservationen: Keine Mindestflugzeit. Das Verhältnis der Reservationszeit zur Flugzeit muss jedoch im Sinn einer kameradschaftlichen Nutzung vertretbar sein.

Tagesreservationen: Werktag:	1 Stunde
Samstag oder Sonntag:	2 Stunden

Die oben genannten Mindestflugzeiten bei Tagesreservationen liegen im Vergleich mit anderen Flugschulen und Motorflugvereinen in der Schweiz deutlich unter dem Durchschnitt. Die MFGF möchte ihre Mitglieder somit ermuntern, die Vereinsmaschinen auch für längere Reisen, z.B. ins Ausland, zu nutzen. Um die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu gewährleisten und die Wirtschaftlichkeit nicht aus den Augen zu verlieren, werden nicht erbrachte Flugstunden-/minuten konsequent zu 50 % des normalen Mietpreises verrechnet.

Dies gilt nicht, wenn die Fehlzeit durch höhere Gewalt bedingt ist, z.B. wenn sich der Wetterbericht schlechter darstellt als ursprünglich prognostiziert, bei technischen Defekten o.ä. In solchen Fällen liegt es in der Verantwortung des Piloten, das Sekretariat über die Sachlage zu informieren, um eine Verrechnung der Fehlzeit zu vermeiden.

10.5 Ort der Übernahme und Rückgabe

Die Flugzeuge werden auf dem Flugplatz Fricktal-Schupfart oder dem Stationierungsplatz übernommen und sind wieder dorthin zurückzubringen. Falls es einem Piloten aus irgend-einem Grund nicht möglich sein sollte, das Flugzeug auf Ablauf der Reservationszeit selbst zurückzufliegen, hat er die Rückführung durch einen anderen MFGF-Piloten zu organisieren.

Er ist auch für einen entsprechenden Eintrag im Reservationssystem verantwortlich und hat Piloten, deren Reservation durch die verspätete Rückführung tangiert werden, zu benachrichtigen. Zusätzlich ist in solchen Fällen das Sekretariat der MFGF zu orientieren.

Die Kosten für die Rückführung hat in jedem Fall der Pilot zu tragen. Kann er selber der Rückführungspflicht innerhalb nützlicher Frist nicht nachkommen, ist die MFGF berechtigt, das Flugzeug auf seine Kosten abholen zu lassen.

10.6 Bestimmungen bei längeren Reservationen

Reservationen, welche die untenstehende Dauer überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Diese Regelung dient dazu, Schulflugzeuge für den Schulbetrieb zur Verfügung zu haben (HB-POF, HB-POE, HB-KMF) bzw. um geplante Wartungsevents mit langen Reservationen zu koordinieren (restliche Flotte). Gesuche um eine Bewilligung sind ans Sekretariat mindestens eine Woche im Voraus zu stellen.

<u>Genehmigungspflichtige Reservationen:</u>	
HB-POF, HB-POE, HB-KMF, HB-KTR	Reservationsdauer > 4 Tage
HB-PBV, HB-PBH, HB-PIG, HB-PLQ	Reservationsdauer > 7 Tage

11. Hangarierung & Flugzeugreinigung

Der Pilot ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass das Flugzeug ordnungsgemäss vorsichtig Ein- und Aushangariert wird. Wenn immer möglich, ist dafür Hilfe zu organisieren (Vier-Augen-Prinzip). Wenn laut Vereinskalender «Einräumer» eingeteilt sind, kann das Flugzeug aussen parkiert bleiben.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Hangartore auch tagsüber stets zugeschoben werden.

Der Pilot ist für das ihm überlassene Flugzeug verantwortlich. Bei Stationierung / Übernachtung im Freien ist das Flugzeug stets korrekt zu verzurren. Für Schäden, die infolge Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entstehen, haftet der Pilot persönlich.

Die Reinigung des Flugzeuges nach dem Flug ist Sache des Piloten. Verschmutzte Scheiben, Eintrittskanten von Flügel und Leitwerk und Propeller, sowie stark verschmutzte Zelle sind nach jedem Flug mit den dafür vorgesehenen Hilfsmitteln zu reinigen. Nach der Reinigung sind die Utensilien wieder am dafür bestimmten Ort zu versorgen.

Im Winter ist darauf zu achten, dass Flugzeuge, die mit dem Schlauch abgespült werden, über den Kanaldeckeln gereinigt werden, damit keine Eisflächen auf dem Vorfeld entstehen.

12. Störungen & Mängel an Flugzeugen

Festgestellte oder vermutete Störungen und Mängel an Flugzeugen hat der verantwortliche Pilot im Reservationssystem nach dem Flug im Feld «Troubles & Observations» einzutragen. Er hat sicherzustellen, dass das entsprechende Flugzeug wenn nötig für die Weitervermietung gesperrt und die entsprechende Stelle im Verein informiert wird.

13. Betankung

Die Planung der Treibstoffmenge für den Flug muss die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss EASA Part NCO.OP.125 erfüllen, wobei die Mindestreserve den Treibstoffbedarf für 30 Minuten Flugzeit nicht unterschreiten darf.

Der Pilot ist für das ihm überlassene Flugzeug verantwortlich. Er ist insbesondere dafür besorgt, dass das Flugzeug mit richtigen Brenn-, Schmier- und Betriebsstoffen betrieben wird.

Bei auswärtiger Betankung sind die Original-Quittungen im Sekretariat abzugeben. Die getankte Menge Treibstoff in Litern wird in Form einer Gutschrift vergütet. Für auswärtige Betankung wird maximal der Preis vergütet, welcher stationierten Piloten in LSZI verrechnet wird (exkl. MwSt.). Dieser Preis ist nicht deckungsgleich mit dem Preis, der an der Tankstelle angeschrieben ist, sondern liegt darunter und kann im Sekretariat für den aktuellen Monat erfragt werden. Eigene Abzüge an Rechnungen sind nicht gestattet.

14. Überführungsflüge zu Wartungszwecken

Für Überführungsflüge von Flugzeugen, welche zu Wartungszwecken überflogen werden oder abgeholt werden müssen, ist ein Auftrag des Technischen Leiters notwendig. Der Pilot regelt seinen Rück- oder Hintransport eigenverantwortlich, erhält aber bei Bedarf Unterstützung.

15. Haftungsbeschränkung der MFGF

Die MFGF haftet nicht für irgendwelche Kosten und Schäden, die einem Mitglied durch die Benützung eines Flugzeuges entstehen. Davon ausgenommen sind die versicherten Risiken. Ebenso haftet die MFGF nicht für Kosten, die dadurch entstehen können, dass ein Flugzeug nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung stand.

16. Sanktionen

Bei Übertretungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes über Sanktionen.

17. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe vom 01.03.2024. Es ist für sämtliche Mitglieder verbindlich. Dieses Betriebsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand der MFGF und der Zustimmung durch den Regionalverband Fricktal des AeCS per 01. Juli 2025 in Kraft.

Schupfart, 01. Juli 2025

Motorfluggruppe Fricktal

Signiert von:

953836829572430...

Simon Wirsching
Präsident

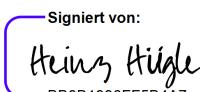
Motorfluggruppe Fricktal

Signiert von:

D3DB1054D44A4C5...

Michael Tscheulin
Aktuar

Regionalverband Fricktal des AeCS

Signiert von:

BB8B1996FF5B4A7...

Heinz Hügle
Präsident

Anhang 1: Preislisten

Preisliste Vercharterung, Stand 1. Juli 2025

Flugzeugtyp	Callsign	Preis / h	Preis / h		
			Ohne Paket	Fliegen PRO 10	Fliegen PRO 20
			inkl. 8.1 % Mwst.		
Tecnam P2008-JC	HB-KMF	213	213	192	170
Bristell B23-915 Turbo	HB-KTR	288	288	259	230
Piper PA28-161 Cadet	HB-POE	288	288	259	230
	HB-POF	288	288	259	230
Piper PA28-181 Archer II	HB-PBH	326	326	293	261
	HB-PBV	326	326	293	261
Piper PA28-201 Arrow III	HB-PIG	387	387	348	310
Piper PA18-150 Super Cub	HB-PLQ	272	272	245	218
ELITE FSX Simulator	-	44	44	40	35

Preisliste Ausbildung, Stand 1. Juli 2025

Flugzeugtyp	Callsign	Preis / h
		Schulung
		exkl. 8.1 % Mwst. (Schulung ist Mwst. befreit)
Tecnam P2008-JC	HB-KMF	213
Bristell B23-915 Turbo	HB-KTR	288
Piper PA28-161 Cadet	HB-POE	288
	HB-POF	288
Piper PA28-181 Archer II	HB-PBH	326
	HB-PBV	326
Piper PA28-201 Arrow III	HB-PIG	387
Piper PA18-150 Super Cub	HB-PLQ	272
ELITE FSX Simulator	-	44

Preise für Fluglehrer: (Schulung, Briefing, Debriefing)

auf clubeigenen Flugzeugen Fr. 81.00/h Fr. 1.35/Min.

auf clubfremden Flugzeugen Fr. 93.00/h Fr. 1.55/Min.

Theorie Einzelunterricht Fr. 81.00/h Fr. 1.35/Min.

Für Schulungsflüge von Nichtmitgliedern der MFGF wird auf die Miet- und Instruktorenpreise generell ein Zuschlag von 10% erhoben.

Die aktuellen Flugstundenpreise werden jeweils durch den Vorstand der MFGF festgelegt, separat publiziert, und können von den oben genannten abweichen.

Anhang 2: Reglement Fliegen PRO

Fliegen PRO10 und PRO20 ist für MFGF Mitglieder gedacht, welche während eines Kalenderjahres öfters ein Flugzeug bei der MFGF chartern wollen. Durch die jährlich einmalige Zahlung von CHF 350.- für PRO10, resp. CHF 850.- für PRO20 kann von einem reduzierten Chartertarif von 10% für PRO10, resp. 20% für PRO20 auf allen Flugzeugen der MFGF profitiert werden. **Der reduzierte Tarif gilt auch bei Umschulungs- oder Checkflügen, nicht jedoch für Grundschulung.** Der Rabatt wird **ausschliesslich auf die Charterpreise gewährt, nicht aber für den Instruktorentarif.**

Auch der aktuelle Fuelzuschlag (gemäss Preisliste) ist bei Mitgliedern mit Fliegen PRO um 10 % bzw 20 % reduziert, obwohl dies gewissermassen der Logik hinter der Erhebung der Fuelzuschläge widerspricht. Derzeit lässt sich dies aber aus buchhalterischen Gründen nur so abbilden.

Der Rabatt wird für ein Kalenderjahr und ab Eingang der Jahresgebühr auf dem Konto der MFGF gewährt. Um während des ganzen Kalenderjahres von Fliegen PRO profitieren zu können, muss die Jahresgebühr bis 31.12 des Vorjahres auf dem Konto der MFGF eingegangen sein. Bei späterer Einzahlung ist eine rückwirkende Anrechnung auf Flüge, welche vor Eingang der Jahresgebühr stattgefunden haben, nicht möglich.

Das Umsteigen von PRO10 auf PRO20 während des Kalenderjahres ist möglich, der zusätzliche Rabatt wird aber erst ab Eingang der Differenz der Jahresgebühr, auf dem Konto der MFGF, gewährt und gilt nicht rückwirkend. Ein Wechsel von PRO20 nach PRO10 während eines Kalenderjahres ist nicht möglich.

Einmalig bezahlte Jahresgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Fliegen PRO steht ausschliesslich Aktivmitgliedern der MFGF mit gültiger Pilotenlizenz zur Verfügung.

Anhang 3: Merkblatt Versicherungen

Von jedem aktiven Piloten sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen im Mietvertrag, Siehe Anhang 4, unterschriftlich anzuerkennen.

1. Einheitsdeckung, Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren (CSL)

Garantiesummen:

für Personen und Sachschäden von Dritten und Passagieren, pro Ereignis

für 4-plätzige Flugzeuge: CHF 15'000'000.--

für 2-plätzige Flugzeuge: CHF 5'000'000.--

Grundsätzlich ist die Haftpflichtversicherung im Rahmen der obigen Haftungslimiten in allen Fällen leistungspflichtig. Soweit der Schaden pro Ereignis diese Limiten nicht überschreitet, ein Flugschein ausgestellt worden ist (bei entgeltlichen Flügen) und kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt, besteht also kein persönliches Haftungsrisiko für den Piloten oder die MFGF.

Bei der Haftung gegenüber Passagieren ist zu unterscheiden zwischen:

- a) gewerbsmässigen Flüge (für MFGF nicht anwendbar)
 - b) Privaten Flüge gegen Entgelt
 - c) Privaten unentgeltlichen Flüge
- a) Gewerbsmässige Flüge (Abgabe eines Flugscheins, für MFGF nicht anwendbar)
Unbeschränkte Haftung gemäss Montrealer Übereinkommen und der EU-Verordnung 785/2004. Bis Sonder Ziehungs Rechte (SZR) 100'000 Kausalhaftung, darüber unbeschränkte Verschuldenshaftung (1 SZR = ca. 2 CHF) / Versicherungsobligatorium gemäss LFV mind. SZR 250'000 pro Pax-Sitz / Vorauszahlung bei Tod SZR 16'000.
- b) Private Flüge gegen Entgelt (Unkostenbeteiligung / Abgabe eines Flugscheins)
Haftung nach Lufttransport Verordnung (LTrV) / Montrealer Übereinkommen / (WA)* SZR 100'000 Kausalhaftung, darüber unbegrenzt Verschuldensvermutung (* limitiert 33'750)
- c) Private unentgeltliche Flüge (kein Flugschein möglich)
Unbeschränkte Haftung nach OR mit dem gesamten Vermögen, der Geschädigte muss ein Verschulden nachweisen, ev. Verzichtserklärung unterschreiben lassen

2. Insassen-Unfallversicherung

Es besteht eine Insassenunfallversicherung für Passagiere.

Versicherte Leistung pro Person bei

Tod	CHF	25'000.00
Invalidität	CHF	50'000.00
Spitaltaggeld	CHF	50.00
Heilungskosten	CHF	1'000'000 (max. pro Person von max. 3 Jahren)

3. Geltungsbereich

Europa ohne die Länder gemäss LSW617G und ebenfalls ausgeschlossen sind Flüge in die / aus der und über die Ost-Ukraine (ab 32. östlicher Längengrad in Richtung Osten).

4. Kasko-Versicherung

Die Flugzeuge der MFGF sind vollkaskoversichert (einschliesslich Stillliegerisiko) für die Ereignisse Kollision, Diebstahl, Naturgefahren/Elementarschäden, Glasbruch, Feuer und Marderschäden bzw. Kleintierfrass. Der Selbstbehalt der Gruppe beträgt:

- bei Teilschaden Fr. 5'000.-

Bei durch den Mieter verursachten Schäden, beträgt der durch diesen zu bezahlende Selbstbehalt max. Fr. 5'000.- Bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht herbeigeführt worden sind, bleiben höhere Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Über die Art und Weise der Bezahlung des Selbstbehaltes oder eines Teils davon entscheidet der MFGF-Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Cheffluglehrer bzw. dem verantwortlichen Fluglehrer.

Vom Selbstbehalt ausgenommen sind:

- Flugschüler am Doppelsteuer
- Fluglehrer in ihrer Tätigkeit (ausser bei Grobfahrlässigkeit)

Bei Flügen, die im Auftrag der MFGF durchgeführt worden sind, kann dem Piloten der ("persönliche") Selbstbehalt gegebenenfalls durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

<u>Flugzeug</u>	<u>HB-</u>	<u>Versicherter Wert</u>	
Piper Super-Cub	PLQ	CHF	100'000.00
Piper Cadet	POE	CHF	90'000.00
Piper Cadet	POF	CHF	90'000.00
Piper Archer	PBH	CHF	100'000.00
Piper Archer	PBV	CHF	100'000.00
Piper Arrow	PIG	CHF	150'000.00
Tecnam P2008JC	KMF	CHF	130'000.00
Bristell B23 Turbo	KTR	CHF	195'000.00

5. Grundschulung

Alle unsere Flugzeuge sind für private Flüge versichert. Zur Grundschulung sind alle Flugzeuge ausser HB-PIG und HB-PLQ zugelassen.

Verbindlich für die Versicherungsleistungen, Einschränkungen usw. sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die Policien! In die aktuell gültigen Policien kann jederzeit Einsicht genommen werden.

6. Flugmedizinische Einschränkungen

Die Missachtung flugmedizinischer Einschränkungen kann zu Regressforderungen der Versicherungsgesellschaft führen. Deshalb ist in diesem Zusammenhang folgendes zu beachten:

Flugmedizinischen Rat muss ein Pilot bei einem AME (Aeromedical Examiner) einholen

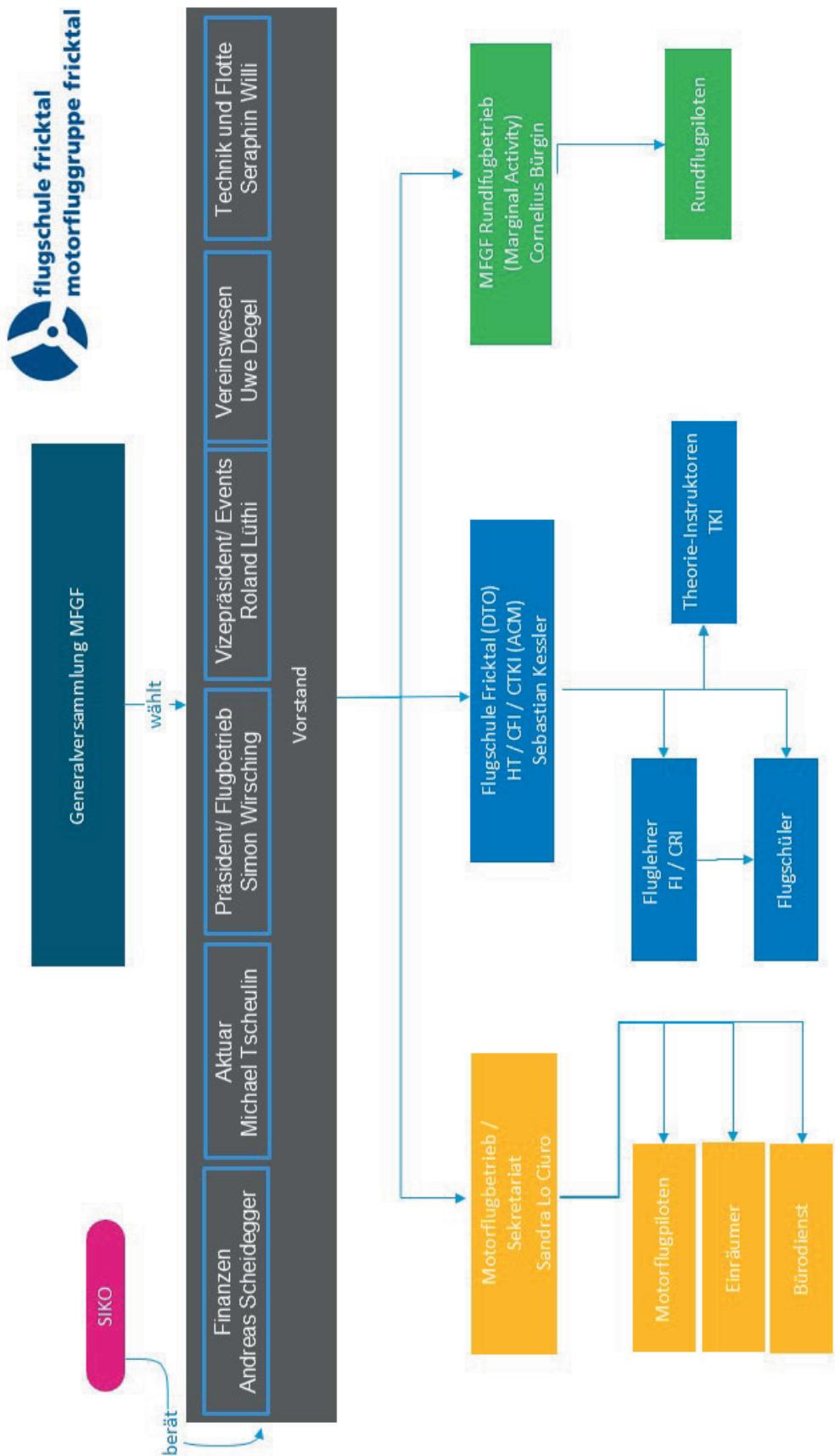
- nach einer Hospitalisierung von mehr als 12 Stunden,
- nach chirurgischen Eingriffen,
- bei regelmässiger Einnahme von Medikamenten,
- wenn die Notwendigkeit auftritt, eine Brille oder Kontaktlinsen zu tragen.

Eine schriftliche Information der Behörden ist erforderlich

- bei Körperverletzung mit Beeinträchtigung der Pilotentätigkeit,
- bei Erkrankungen, welche die Ausübung der Pilotentätigkeit länger als 21 Tage nicht gestatten
- bei Schwangerschaft.

In diesen Fällen ist vorerst von medizinischer Flugtauglichkeit auszugehen und die Pilotentätigkeit darf erst wieder aufgenommen werden nachdem der Pilot durch den Vertrauensarzt / AME als flugtauglich erklärt worden ist.

Anhang 4: Organigramm



Anhang 5 Vertrag über Flugzeugmiete

1. Personalien des Mieters

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:		
Wohnort:	Strasse:	Beruf:		
Tel. (P):	Tel. (G.):	Mobil:		
Ausweiskategorie:	<input type="checkbox"/> LAPL	<input type="checkbox"/> PPL	<input type="checkbox"/> CPL	<input type="checkbox"/> ATPL

2. Gegenstand des Mietvertrages

Die Motorfluggruppe vermietet dem obigen Mieter nachstehend aufgeführte Flugzeugtypen:

PA28-161	Cadet	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
PA28-181	Archer II	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
B23 Turbo	Bristell	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
PA28-R201	Arrow III	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
PA18-150	Piper Super Cub	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
P2008JC	Tecnam	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____

3. Mietpreise nach der jeweils gültigen Preisliste – Siehe Flair. Mit dem Eintrag ins Flugreisebuch verpflichtet sich der Pilot, die anfallenden Kosten für Miete (Charterung), Taxen und Gebühren zu übernehmen.

4. Versicherungen: (auf sämtlichen Flugzeugen der Motorfluggruppe Fricktal)

a) Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 5'000.-- zu Lasten des Mieters; bei Totalschaden kein Selbstbehalt

b) Haftpflicht: 4-Plätzige Flugzeuge CHF 15'000'000.--
2-Plätzige Flugzeuge CHF 5'000'000.--

c) Insassenunfallversicherung Passagiere

Tod	25'000.--
Invalidität	50'000.--
Tagegeld ab 1. Tag	50.--
Heilungskosten	1'000'000.-- (max. pro Person, für max. 3 Jahre)
(Änderung der Versicherungsleistungen vorbehalten)	

d) Alle Flugzeuge sind Rechtsschutz- versichert.

5. Dauer des Mietvertrages

Der Mietvertrag läuft normalerweise parallel zur Gültigkeitsdauer der fliegerischen Ausweise, bei Verlängerung überträgt sich die Verlängerung auf den Mietvertrag.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Motorfluggruppe stellt ihre Flugzeuge flugbereit zur Verfügung. Der Pilot oder Flugschüler hat das Flugzeug zu prüfen; insbesondere Betankung (Benzin / Oel) und Aussenkontrolle. Mit dem Abflug anerkennt er den ordnungsgemäßen Zustand des Flugzeuges und bezeugt Kenntnis der Statuten und des Betriebsreglements der MFGF.

- Den Anweisungen der Flugleitung ist strikte Folge zu leisten.
- Verstöße gegen die Luftverkehrs- und Lärmvorschriften sowie gegen das Betriebsreglement können die Auflösung des Mietvertrages sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- Der Vermieter ist berechtigt, mit dem Mieter auf dessen Kosten Überprüfungsflüge- und Einführungsflüge zu machen.

7. Gerichtsstand: Rheinfelden

8. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit den Bedingungen sowie den Versicherungsleistungen einverstanden.

9. Dieser Vertrag ersetzt allfällige ältere Verträge.

Schupart, den _____

Motorfluggruppe Fricktal

Mieter/Pilot